



Was tun bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung in Kitas?

INGO LAUER

Thema...

- Kindeswohlgefährdung –
Begriff, Einordnung, Entwicklung, Bedeutung
- Möglicher Ablauf
- Neuerungen, Fragen

Kein Thema...

- Was mach ich, wenn das Jugendamt schon mit drin ist?
- (sehr individuell und Fallverantwortung anders)
- Wie erkenne ich eine Kindeswohlgefährdung?
- (Thema umfangreicherer Fortbildung)

Einordnung: §1666 BGB

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet
- und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden,
- so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Definition Kindeswohlgefährdung

- Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor,
- wenn eine gegenwärtige,
- in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird,

Definition Kindeswohlgefährdung

- dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge
- eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes
- mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.



Definition Kindeswohlgefährdung

- An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen,
- je schwerer der drohende Schaden wiegt

Definition Kindeswohlgefährdung

- Die Annahme einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit muss auf konkreten Verdachtsmomenten beruhen.
- Eine nur abstrakte Gefährdung genügt nicht.
- *BGH 2017*



Intensität der Aufgaben der
Kinder- und Jugendhilfe

Förderung

Hilfe

Schutz

Prävention: Kita, Jugendarbeit,
Familienbildung, Frühe Hilfen

Beratung, Entlastung, Unterstützung:
Jugendsozialarbeit, Unterhaltsvorschuss,
Beistandschaften

Begleitung und Hilfe im Einzelfall: Hilfen zur
Erziehung, Eingliederungshilfen

Kinderschutz



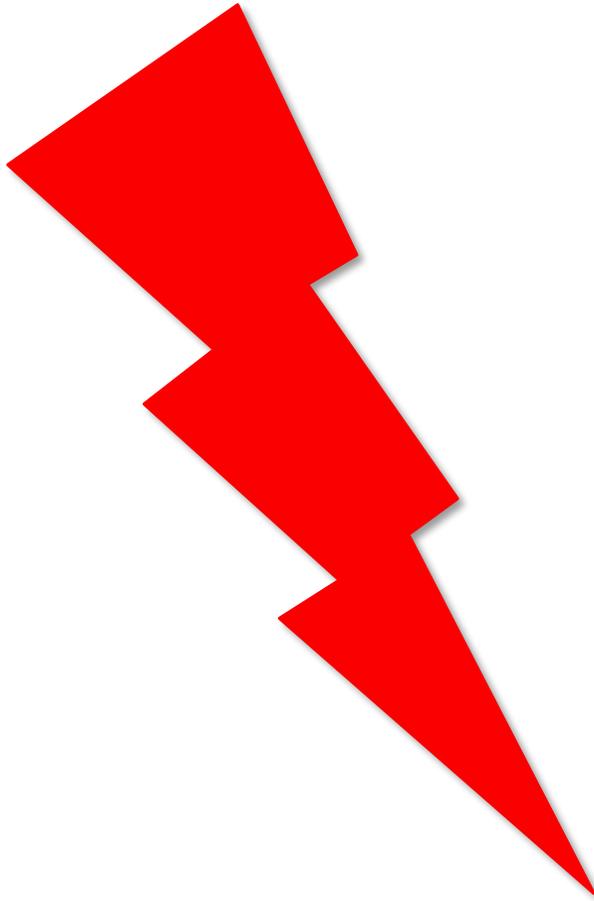
Mangelnde Förderung = KWG?

- Urteil OLG Hamm 12.7.2013 – AZ 2 UF 227/12:
- Fall: Beklagt wurde Nichtherausnahme aus Familie – resultierend in weniger Chancen
- Im Rahmen der §§ 1666, 1666a BGB ist stets zu beachten, dass kein Kind Anspruch auf „Idealeltern“ und optimale Förderung hat
- und sich die staatlichen Eingriffe auf die Abwehr von Gefahren beschränken.

Mangelnde Förderung = KWG?

- Für die Trennung der Kinder von den Eltern oder einem Elternteil ist es daher nicht ausreichend,
- dass es andere Personen oder Einrichtungen gibt, die zur Erziehung und Förderung besser geeignet sind.
- Vielmehr gehören die Eltern und deren gesellschaftlichen Verhältnisse grundsätzlich zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes

Jugendhilfe: Beratung und Wächteramt



Weiterentwicklung Kinderschutz

- Todesfälle bei Kindern unter „Aufsicht“ des Jugendamts Ende 1990er
- Verpflichtung Führungszeugnis
- Ausbau und Verpflichtung Netzwerk Kinderschutz
- Ausbau Frühe Hilfen
- U-Untersuchungen
- Einführung §8a SGB VIII

Einführung des „8a“ (§8a SGB VIII)

- „Kinderschutzparagraph“ Einführung 2005
- Abs. 1 - Öffentlicher Träger hat verpflichtenden Ablauf zur Abwendung der Gefahr -> Gefährdungseinschätzung und Schutzauftrag
- Abs. 4 – Träger, die Angebote nach dem SGB VIII machen, haben EBENSO diese Aufgabe

KJSG - § 8a (4)

(...) (Es) ist sicherzustellen, dass

1. (...) Fachkräfte bei Bekanntwerden **gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung** eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen,

KJSG - § 8a (4)

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine **insoweit erfahrene Fachkraft** beratend hinzugezogen wird sowie

3. die **Erziehungsberechtigten** sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung **einbezogen** werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Die insoweit erfahrene Fachkraft...

- Oder auch „InsoFa“ oder „IeF“ ist eine in der Risikoabschätzung erfahrene Fachkraft
- ist in der Regel ausgebildet als Kinderschutzfachkraft
- muss erfahren sein und hat thematischen Schwerpunkt
- Wird vom eigenen Verband o.ä. gestellt oder ist in der Liste auf der Seite www.Kinderschutz-online.de zu finden
- Hat keine Fallverantwortung und berät aufgrund anonymisierter Daten

Arten der Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung

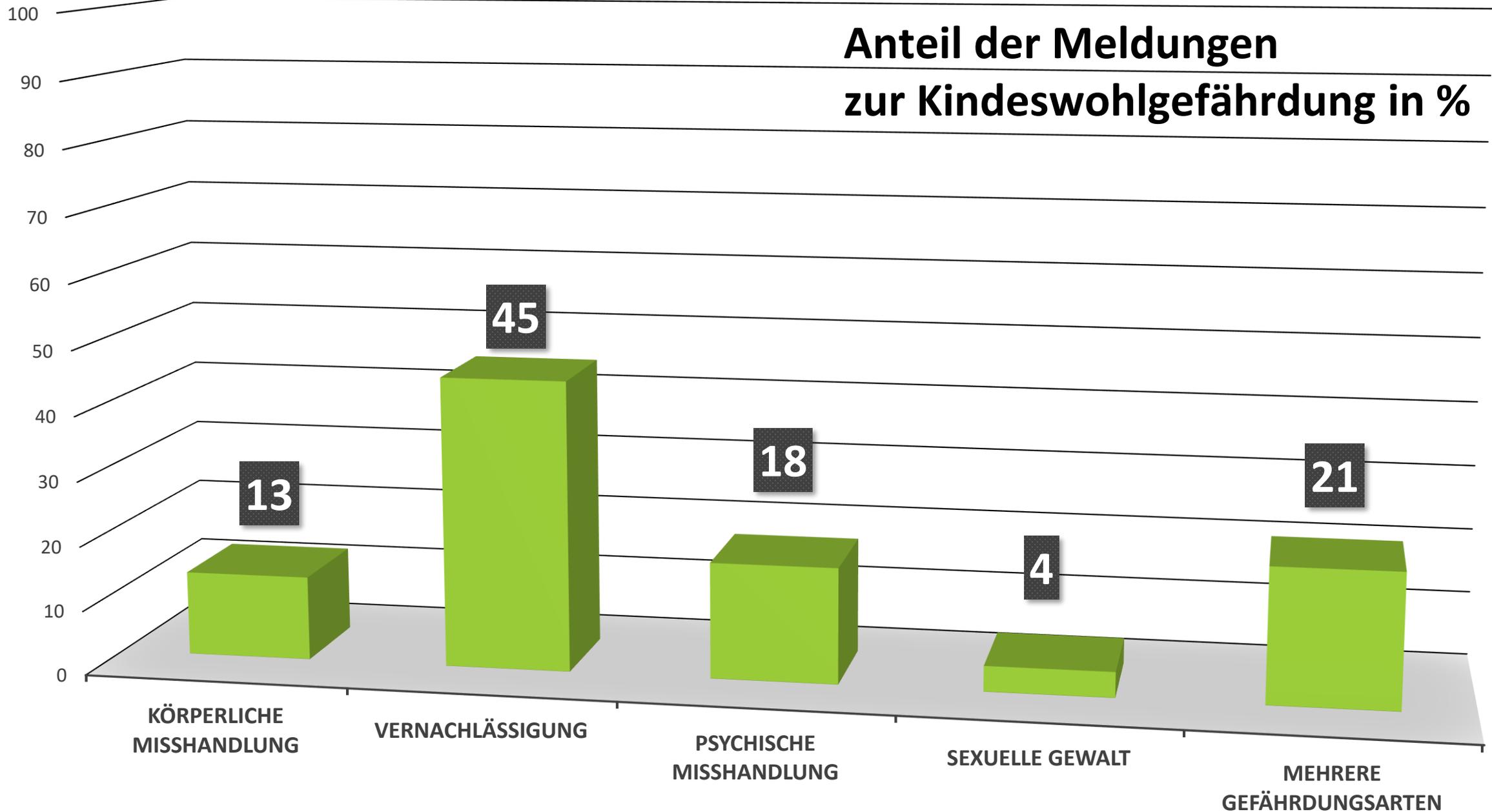
Misshandlung

Sexualisierte Gewalt

körperlich

psychisch

Anteil der Meldungen zur Kindeswohlgefährdung in %



Möglicher Ablauf...



Dokumentation

- Körperverletzung / Misshandlung – Verfahren
- Im Zweifel für den Angeklagten
- Dokumentation wichtiges Beweisstück
- Dokumentation ist extrem wichtig - Deshalb:
- Beobachtung, nicht Interpretation
- Disziplin bei Datum, Uhrzeit
- Zeitnah und kompakt

Möglicher Ablauf...



Gefährdungseinschätzung

**KWG nein, aber
Schutzplan
nötig**

**KWG ja, aber
Schutzplan
möglich**

**KWG ja, kein
Schutzplan
möglich**

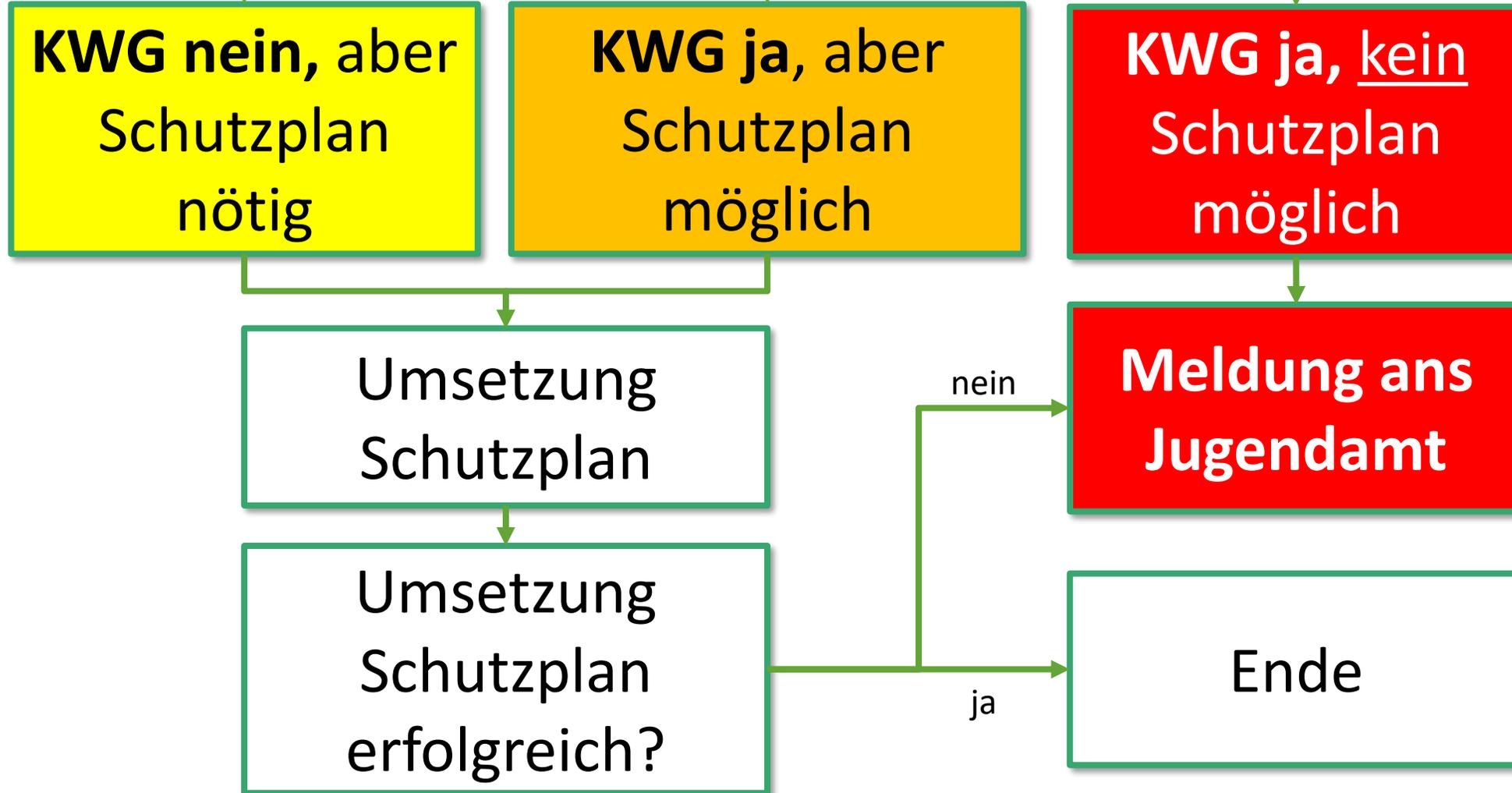
**Meldung ans
Jugendamt**

*Latente
Kindeswohl-
gefährdung*



Meldung
nach § 8a

Gefährdungseinschätzung



Latente Kindeswohlgefährdung



Die Meldung nach 8a und der Datenschutz



Was ist neu mit dem KJSG?

- Juni 2021
- Rückmeldemöglichkeit: (KKG § 4 Abs. 4):
- KWG: Ja/Nein
- Hilfen: Ja/Nein
- Achtung: Nur für Personen KKG §4 Abs. 4

Personen KKG §4 Abs. 4

- Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, (...)
- Berufspsychologinnen oder -psychologen (...)
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern
- Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

Personen KKG §4 Abs. 4

- Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
- staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
- Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

Was ist neu mit dem KJSG?

- Rückmeldemöglichkeit für Kitas: (KKG § 4 Abs. 4):
- KWG: Ja/Nein
- Hilfen: Ja/Nein
- Achtung: Nur für Personen KKG §4 Abs. 4
- Jugendamt soll die Meldenden beteiligen (KJSG § 8a Abs. 1, S. 2)



Wischtisch!
Net
vergesse!



Fokus auf Schutzplan



Einbezug der Eltern/Personen- sorgeberechtigten

A photograph of a woman and a young girl sitting on a stone ledge outdoors. The woman, on the right, is wearing a striped long-sleeved shirt and dark pants, with her hair in a ponytail. The girl, on the left, is wearing a blue polka-dot dress and has her hair in two braids with white bows. They are both looking away from the camera towards a green lawn and trees in the background. The scene is brightly lit, suggesting a sunny day.

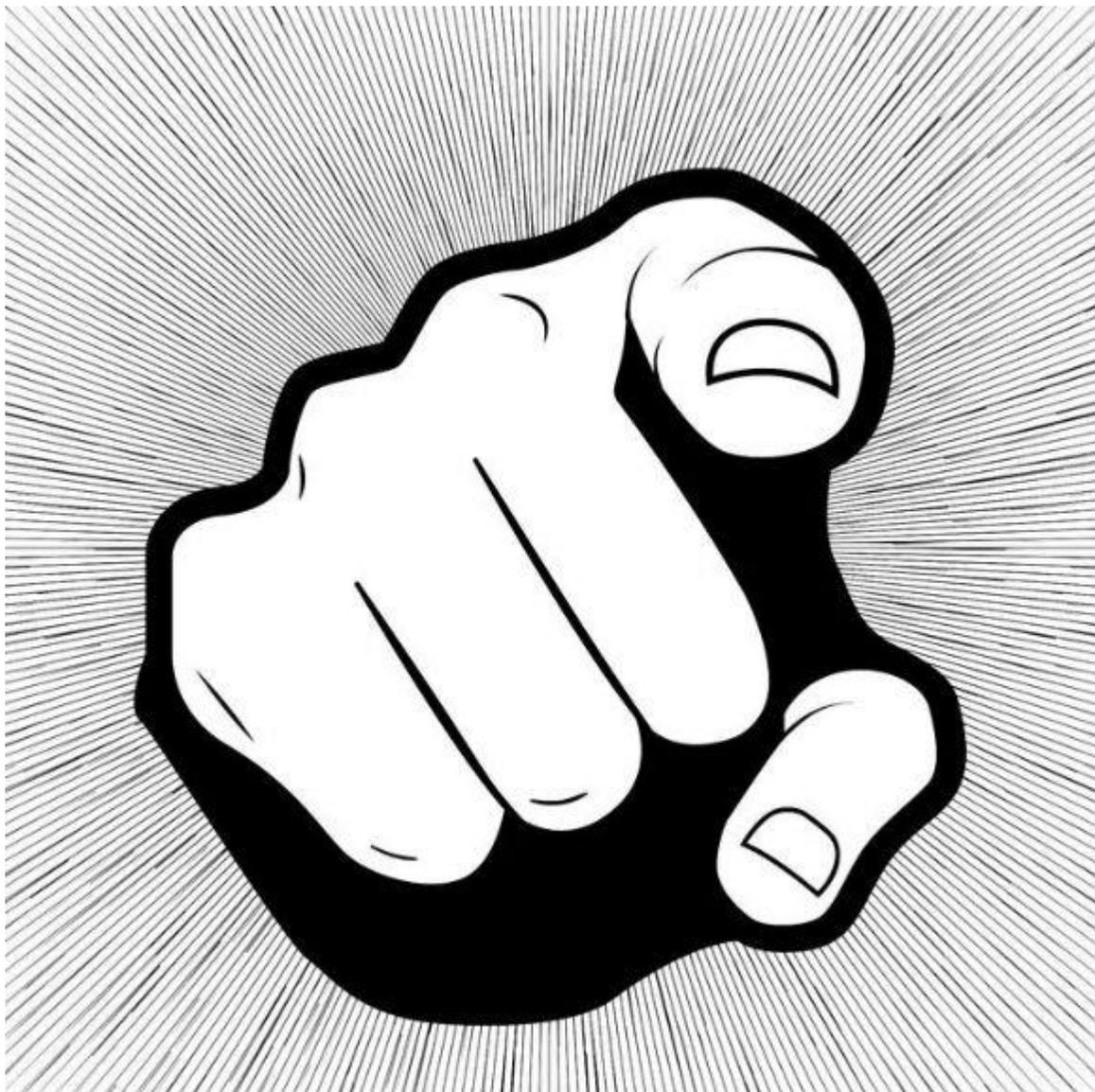
Anwält:in des Kindes



4-Augen-Prinzip

**Sofortiger
Handlungsbedarf?
Jugendamt/Polizei!**





**Fallverantwortung
bleibt bei
Fachkraft**

**Handlungsleitfaden
Kinderschutz**
für Kitas in der Stadt Idar-Oberstein und im
Nationalparklandkreis Birkenfeld

Zusammenarbeit von Kita und Jugendhilfe
bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung



herausgegeben vom Arbeitskreis Insoweit erfahrene Fachkräfte ("InsoFas")
des Nationalparklandkreises Birkenfeld und der Stadt Idar-Oberstein



[www.kinderschutz-
online.de](http://www.kinderschutz-online.de)

**Downloads – Info
Kinderschutz**

Kontakt



Ingo Lauer

Dipl.-Päd.
staat. gepr. Fachwirt für Organisation

Stv. Abt. Leitung
Referatsleitung Prävention
Netzwerk Kinderschutz
Jugendhilfeplanung

Kreisverwaltung Birkenfeld
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld

Tel. 06782-15-229
Fax 06782-15-55-229

E-Mail: i.lauer@landkreis-birkenfeld.de
Web: www.kinderschutz-online.de